

Zur Praxis und zur Bedeutung von Programmgrenzen für private Fernsehprogramme

Beratungspapier der Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten

1. Der Gesetzgeber hat den privaten TV-Veranstaltern in Deutschland in inhaltlichen Fragen von Anfang an große Spielräume gelassen, indem er einer mit Sanktionen bewehrten Programmaufsicht durch die Landesmedienanstalten enge Grenzen gesetzt hat. Dies geschah im Vertrauen darauf, dass vor allem der Markt Fehlentwicklungen korrigieren werde.

Das Resultat dieses Ansatzes ist einerseits, dass Programmbeschwerden in 25 Jahren Privatfunk selten geblieben sind. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass damit andererseits ein Programmtyp eine Bedeutung erlangt, dass Inhalte durch diesen Ansatz begünstigt werden, die zwar *innerhalb* einer durch die Rundfunkfreiheit gesetzten Grenze bleiben, zugleich aber *außerhalb* der Toleranzgrenze von vielen einzelnen Zuschauern oder auch Zuschauergruppen.

2. Bei solchen Programmen handelt es sich meistens um Angebote, die die Aufmerksamkeit des Publikums dadurch finden wollen, dass sie vom Üblichen, vom Erwartbaren, vom Normalen abweichen. Durch ein solches Kalkül bekommt das Anstößige und Provokante, das Sensationelle oder auch Monströse nicht nur einen im Vergleich zu seiner tatsächlichen Bedeutung unangemessenen Rang. In der Anschauung und der Bewertung, die das Publikum für das Fernsehen vornimmt, bildet sich zugleich eine *Grauzone des Verdrusses*. Einzelne Zuschauer oder auch Gruppen von Zuschauern fühlen sich durch die entsprechenden Angebote in ihren Gefühlen und Vorstellungen verletzt. Sie sehen darüber hinaus solche Verletzungen auch im Blick auf gesamtgesellschaftliche Werte. Sie verstehen das Fernsehen als einen Wertevernichter.

3. Das Publikum fühlt sich solchen Tendenzen gegenüber hilflos und ohnmächtig. Denn die Beschwerden dieser Zuschauer, die bei den Landesmedienanstalten eingehen, bleiben, da es sich nicht um Rechtsverletzungen handelt, für die TV-

Veranstalter ohne Folgen. Was bleibt und was auch zählt, sind öffentliche Debatten über bestimmte Programme und Tendenzen. Sie wirken sich nicht kurzfristig, wohl aber auf länger Sicht auf das Image von Fernsehen insgesamt und speziell das Ansehen einzelner Sender aus. Insofern haben diese Debatten eine zwar für den Moment folgenlose, auf Dauer aber wichtige Funktion.

4. Die Absicht, die Grenzen der Rundfunkfreiheit durch „grenzwertige“ Programme auszuloten, ist in erster Linie ein Effekt der Gewinnmaximierung durch Quotenoptimierung. Eine solche Zweckbestimmung ist zwar für den privaten Rundfunk systemspezifisch und kann insoweit auch nicht Gegenstand von grundsätzlicher Kritik sein. Kritik ist jedoch angebracht, wenn hinter diesem Ziel andere Ziele zurücktreten, etwa die Verpflichtung, sich an der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu beteiligen, oder der sorgfältige Umgang mit den Gefühlen von weiten Kreisen des Publikums. Kritisch ist auch zu bewerten, wenn gesellschaftliche Werte dem Interesse, ein möglichst großes Publikum zu unterhalten, geopfert werden.

5. In Zeiten eines verschärften Wettbewerbs und einer insgesamt schwierigen Marktlage, wie sie derzeit zu beobachten sind, ist die Versuchung, die Grenzen der Rundfunkfreiheit im Interesse einer Publikumsmaximierung auszutesten, besonders groß. Dabei wird leicht übersehen, dass Kampf um die Aufmerksamkeit, im Bestreben, um jeden Preis „innovativ“ zu sein und immer wieder auf neue Formate und ihren Quotenreiz setzen zu müssen, nicht nur Programmgrundsätze und Qualitätsstandards erodieren. Es wächst auch der Verdruss beim Publikum.

6. Aktuelle Beispiele für den Trend, mit den Grenzen der Rundfunkfreiheit zu spielen, finden sich zur Zeit vor allem in *nicht-fiktionalen* Formaten, in denen von Medienprofis gelenkte Medienlaien die Hauptdarsteller sind, ohne für ihre öffentlichen Auftritte über die nötigen Kompetenzen zu verfügen, ohne dass sie einschätzen und absehen können, worauf sie sich wirklich eingelassen haben und ohne dass sie über die Sprachkompetenz verfügen, entsprechende vor einer Kamera live geführte Auseinandersetzungen bestehen zu können. Dies ist speziell in Casting- und Dokushows zu beobachten. Immer wieder wird *das Zeigen* der Gefühle medienunerfahrener Mitwirkender zum wesentlichen Reiz eines Programms. Immer

wieder entsteht aus dem Gefälle in den jeweiligen Kompetenzen von Medienprofis und Medienlaien der Reiz, der das Publikum unterhalten soll. Immer wieder wird auf diese Weise an Untugenden der Teilnehmer appelliert, deren Einsatz zu Vorteilen führen.

7. TV-Veranstalter ziehen sich in solchen Fällen in der Regel hinter das Argument zurück, die Medienlaien hätten ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Sie verweisen auch darauf, dass die „Veröffentlichung“ solcher Person in allen denkbaren Formen sogar deren erklärter Wille gewesen sei,. Doch damit verkennen sie das Problem, dass in solchen Auftritten und ihrer Fallhöhe zwischen privatem Handeln und öffentlicher Wahrnehmung steckt. Auch wenn das Handeln solcher TV-Veranstalter rechtlich nicht zu beanstanden ist, bleibt es ein moralisches Versagen, die Schwächen von medienunerfahrenen Menschen zum Zwecke der Unterhaltung auszustellen und auszunützen. Nicht zuletzt das Risiko, dass menschenunwürdige Situationen entstehen könnten, dass es zu Verletzungen der Menschenwürde kommen könnte, ist Grund genug, auf solche Formate im Zweifel zu verzichten

8. Speziell wenn es um die Frage der Menschenwürde geht, führt das Argument der Freiwilligkeit als Rechtfertigung für eine uneingeschränkte „Benutzung“ von Menschen in Programmen in die Irre. Es ist nicht dem Belieben des einzelnen Akteurs überlassen zu bestimmen, wann er sich in seiner Würde verletzt fühlt. Es ist keine individuelle Entscheidung allein, was jemand vom Kernbereich seines individuellen menschlichen Lebens dem Blick Dritter preisgeben oder sogar anbieten möchte. Menschenwürde ist nicht abschließend subjektiv und individuell zu bestimmen. Sie enthält einen interpersonalen Kern, auf den man nicht verzichten, den man nicht abdingen kann. Andernfalls könnte sie auch nicht der Ausgangspunkt der Verfassung sein (Art 1 GG), die für alle Bürger gilt.

Im Besonderen wird man im Zeigen von sterbenden Menschen, auch dann, wenn sie dazu ihre Einwilligung gegeben haben, einen Verstoß gegen das Gebot der Unantastbarkeit der menschlichen Würde sehen müssen. Dies gilt in Sonderheit dann, wenn ein Mensch – wie dies derzeit in einem Fall in England zu beobachten ist (Jade Goody) – für die Bilder seines Sterbens, aus welchen Gründen auch immer, Geld verlangt.

9. Auch wenn man bei Betrachtung von Programmen, in denen die Würde eines Menschen dem Interesse an Unterhaltung geopfert werden könnte, nicht vorschnell eine Verletzung der Menschenwürde in Betracht ziehen darf, sondern solche Programme rechtlich sorgfältig geprüft werden müssen, ist bereits das Risiko, es könnte zu solchen Verletzungen kommen, Anlass genug für Programmverantwortliche, auf solche Formate zu verzichten.

10. Festzuhalten ist, dass die Rundfunkfreiheit nicht nur durch staatliche Übergriffe oder unangemessene Einflussnahmen der Wirtschaft auf Programme beschädigt werden kann. Auch das Handeln der Veranstalter selbst, ihr Umgang mit den Standards und Zielvorstellungen für ein qualitativ überzeugendes Programm wirkt sich förderlich oder schädigend auf die Rundfunkfreiheit aus.

Erinnert werden muss, dass auch die Rundfunkfreiheit nicht grenzenlos ist. Wohl wissend, dass es sich gerade bei privaten Rundfunkveranstaltern um einen Konflikt zwischen zwei Zielen handeln kann, fordern die Landesmedienanstalten die Programmverantwortlichen auf, im Zweifel für die Einhaltung dieser Grenzen und nicht im Interesse einer größtmöglichen Quote tätig zu werden. Dabei ist ausdrücklich festzuhalten, dass es sich bei diesen beiden Zielvorstellungen keineswegs um einen natürlichen Gegensatz handelt, sondern dass sie zusammen wirksam werden können.

Offensichtlich ist, dass viele für das Publikum anstößige Programme noch unter dem Schirm der Rundfunkfreiheit Platz finden, und sich einer rechtlichen Beanstandung entziehen. 25 Jahre privates Fernsehen in Deutschland zeigen auch, dass offensichtliche Verletzungen der Rundfunkfreiheit auch angesichts der Masse an Programmen selten sind. Das ist ausdrücklich hervorzuheben. Zugleich ist darauf zu verweisen, dass gerade aus der Perspektive des Publikums eine rein rechtliche Betrachtung unbefriedigend bleibt. Das Publikum interessiert sich weniger dafür, ob ein Programm legal, sondern ob es auch legitim ist.

Beachtung verdienen aber auch die nicht eklatanten Verletzungen der Rundfunkfreiheit. Für solche Fälle hat der Gesetzgeber vorgesorgt. Es sind die eher „kleinen“ Beispiele, die Fälle, die für eine rechtliche Würdigung zu klein, für ein

Wegsehen aber zu groß sind, auf die geachtet werden muss. Sie führen nicht nur zu öffentlichen Diskussionen über die Qualität und die „Zulässigkeit“ von TV-Programmen führen. Sie entscheiden zugleich über die Grenzen der Rundfunkfreiheit, weil sie diese Grenzen innerhalb der gegebenen Grenzen langsame und kaum sichtbar verschieben. Aus solchen eher kleinen Fällen entsteht das Material, kommen die Beispiele, die dann für die Behauptung eines Verlustes von Werten in Anspruch genommen werden.

Die TV-Veranstalter sollten in ihre Strategien immer die Überlegung einbeziehen, dass aus einem auf Gewinn zielenden Spiel mit der Toleranz des Publikums auch die Vorstellung darüber entsteht, welchen Rang das Fernsehen als Leitmedium in einer demokratischen Gesellschaft einnimmt. So gesehen gilt: Wer Fernsehen veranstaltet, sollte beachten, dass das moralische Argument auch für einen dauerhaften ökonomischen Erfolg unverzichtbar ist.